

HAGENRING e. V. – SATZUNG

I. Name und Zweck

Der HAGENRING ist eine Vereinigung schöpferischer Menschen aus dem regionalen Lebens-, Wirtschafts- und Kulturraum Mark. Er führt den Namen "HAGENRING e. V."

Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung bzw. Aufhebung des Vereins weder die eingezahlten Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Jede Satzungsänderung ist dem Finanzamt mitzuteilen.

Der HAGENRING will die Kommunikation zwischen schöpferischen Gruppen und Einzelpersonen unterschiedlicher Richtungen ermöglichen.

Der HAGENRING will Tendenzen des künstlerischen und gesellschaftlichen Lebens der Gegenwart öffentlich machen und alle schöpferischen Kräfte fördern. Zu diesem Zweck bietet er ein öffentliches Forum durch

a) Ausstellungen von Arbeiten der Mitglieder und von Gästen aus dem Bereich bildende Kunst,

der angewandten Grafik, Werbegrafik, des Kunsthandwerks und des Industriedesigns im Sinne des ehemaligen "Deutschen Museums für Kunst in Handel und Gewerbe",

Architektur und Städtebau und von Lichtbildnerei;

b) Vortragsveranstaltungen und öffentliche Diskussionen.

II. Sitz

Sitz des HAGENRINGS e. V. ist Hagen.

III. Mitgliedschaft

Der HAGENRING ist offen für alle, die seinen Zielen zustimmen und seine Arbeit unterstützen.

Bildende Künstler, Architekten, Grafiker, Kunsthandwerker, Designer und Lichtbildner können ordentliche Mitglieder, alle Übrigen fördernde Mitglieder werden.

Über die Aufnahme, Kündigung der Mitgliedschaft und Ausschluss von Mitgliedern bestimmen Richtlinien Näheres.

IV. Organe

Organe des HAGENRING sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand und
- das Kuratorium

Die Mitgliederversammlung umfasst die ordentlichen Mitglieder und die Mitglieder des Förderkreises. Sie entscheidet in den in der Satzung und in den Richtlinien angegebenen Fällen.

Der Vorstand besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden, dem Kassenverwalter, dem Schriftführer, dem Ausstellungsleiter und zwei Beisitzern.

Er führt die laufenden Geschäfte des HAGENRING.

Das Kuratorium setzt sich aus fünf Mitgliedern zusammen, und zwar aus dem ersten Vorsitzenden und je zwei ordentlichen Mitgliedern und zwei Mitgliedern des Förderkreises.

Das Kuratorium erarbeitet in Zusammenarbeit mit dem Vorstand Richtlinien für die Arbeit des HAGENRING. Er nimmt beratend an den Vorstandssitzungen teil.

V. Versammlungen

Mitgliederversammlungen (MV) sollen monatlich stattfinden.

Zur Jahreshauptversammlung muss mindestens 14 Tage vorher schriftlich eingeladen werden. In der Jahreshauptversammlung (JHV) erstattet der Vorstand einen Rechenschafts- und Kassenbericht. Entlastung wird durch einfache Mehrheit der Jahreshauptversammlung erteilt.

Ebenfalls mit einfacher Mehrheit werden der Vorstand und das Kuratorium jeweils für zwei Jahre in der JHV gewählt.

Gültige Beschlussfassung kann nur erfolgen, wenn mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde.

Die MV ist beschlussunfähig, wenn weniger als 1/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind. Für diesen Fall gilt eine neue Versammlung im unmittelbaren Anschluss daran als einberufen. Diese Versammlung ist beschlussfähig.

VI. Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

VII. Finanzen und Beiträge

Die Beiträge der ordentlichen Mitglieder und das von den ordentlichen Mitgliedern zu zahlende Hängegeld setzt die Jahreshauptversammlung auf Vorschlag des Vorstandes jeweils für ein Geschäftsjahr fest.

Der Kassenverwalter hat auf der Jahreshauptversammlung oder auf Beschluss einer Mitgliederversammlung einen Kassenbericht abzugeben.

Die ordnungsgemäße Kassenführung wird durch zwei von der, Jahreshauptversammlung gewählte Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören, kontrolliert und bestätigt.

VIII. Satzungsänderungen

Satzungsänderungen beschließt die Jahreshauptversammlung mit 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder.

IX. Auflösung

Der HAGENRING kann durch Beschluss einer 3/4 Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder einer Mitglieder- oder Jahreshauptversammlung aufgelöst werden, wenn mit diesem Tagesordnungspunkt eingeladen wurde.

Das Vermögen des HAGENRING wird nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten der Stadt Hagen zur Verfügung gestellt, die es in Verbindung mit dem Karl-Ernst-Osthaus Museum unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

Bei einem Mitgliederbestand von weniger als 3 ordentlichen Mitgliedern gilt der HAGENRING als nicht mehr bestehend.

X. Richtlinien

Die nachfolgenden Richtlinien sind Gegenstand dieser Satzung. *)

XI. Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit Wirkung vom 29 März 1979 in Kraft.

*) Die Richtlinien existieren nicht.